

Grundsatzpapier zur Gestaltung von Erziehungspartnerschaften in öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Landeshauptstadt Dresden

1. Einleitung
2. Rechtliche Grundlagen
3. Erziehungspartnerschaft gestalten
 - 3.1. Wechselseitiger Austausch über die Entwicklung und Erziehung des Kindes
 - 3.2. Öffnung der Kindertageseinrichtung/Tagespflegestelle
 - 3.3. Elternbeteiligung
 - 3.4. Elternbildung
 - 3.5. Elternmitwirkung/Elternmitbestimmung
 - 3.5.1 In der Kindertageseinrichtung
 - 3.5.2 In der Kindertagespflege
 - 3.6. Beschwerdemanagement
4. Die Rolle des öffentlichen Trägers im Prozess der Gestaltung von Erziehungspartnerschaften

Anlage mit Ansprechpartnern zum Grundsatzpapier zur Gestaltung von Erziehungspartnerschaften in öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Landeshauptstadt Dresden

Grundsatzpapier zur Gestaltung von Erziehungspartnerschaften in öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Landeshauptstadt Dresden

1. Einleitung

Eltern sind die wichtigsten Bezugspersonen für ihre Kinder. Sie vermitteln Kompetenzen, Einstellungen, Motivationen, Werte und beeinflussen damit die Entwicklung ihrer Kinder in einem hohen Maße. Daran orientiert sich das Grundgesetz im Artikel 6, in welchem die Pflege und Erziehung der Kinder als das natürliche Recht der Eltern und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht beschrieben wird.

Obgleich Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen ein nachrangiges, abgeleitetes Erziehungsrecht haben, beeinflussen auch sie die Erziehung und Bildung der Kinder wesentlich. Kindertageseinrichtungen erfüllen einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag und auch die Kindertagespflege, die sich durch ein anderes Betreuungsprofil als das der Kindertageseinrichtung auszeichnet, bietet, ebenso wie die Kindertageseinrichtungen, ein qualitativ hochwertiges familienergänzendes Betreuungsangebot an.

Kinder wachsen heute in miteinander agierenden und sich überschneidenden Systemen, wie z.B. die Systeme Familie, Kindertageseinrichtung und Tagespflegestelle, auf. Deshalb braucht es das Zusammenwirken dieser Bereiche, damit Bildungs- und Erziehungsziele miteinander abgestimmt werden können. Die Qualität der Erziehung wird maßgeblich dadurch bestimmt, wie das Verhältnis zwischen den Familien und den MitarbeiterInnen der Kindertageseinrichtungen bzw. den Tagespflegepersonen gestaltet wird.

Der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden, als öffentlicher Träger der Jugendhilfe, will mit diesem Papier die Bedeutung der Erziehungspartnerschaft zwischen den Eltern der Kinder und den Kindertageseinrichtungen sowie den Tagespflegepersonen hervorheben, auf ein partnerschaftliches Zusammenwirken der Erziehungspartner orientieren und die Beteiligung der Eltern sicherstellen. Gleichzeitig sollen Verfahren und Umsetzungsmöglichkeiten benannt werden, die für alle MitarbeiterInnen in den Kindertageseinrichtungen und deren Träger sowie für die Tagespflegepersonen der Stadt Dresden einen Handlungsrahmen bieten und damit die Beteiligungsrechte der Eltern, im Sinne einer Erziehungspartnerschaft, stärken sollen. Die benannten Verfahren sind dabei nicht selektiv zu betrachten, sondern ordnen sich als integrative Bestandteile in die Qualitätsentwicklungsprozesse der Kindertageseinrichtungen, Tagespflegestellen und Trägerorganisationen ein.

2. Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen sind sowohl im SGB VIII / Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) festgeschrieben als auch im Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG).

Das SGB VIII konzentriert sich auf Grundsatzregelungen und –aussagen und benennt als Bundesgesetz auch die Grundsätze der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen. Im § 22 Abs.2 SGB VIII bezieht es sich direkt auf die Erziehungspartnerschaft.... „Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren“. Darüber hinaus sollen „...bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die in den Einrichtungen tätigen Fachkräfte und anderen Mitarbeiter mit den Erziehungsberechtigten zum Wohl der Kinder zusammenarbeiten. Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Tageseinrichtungen zu beteiligen“ (§ 22 Abs. 3 SGB VIII).

Die Kindertagespflege wird dabei als eine gleichrangige Form zur Förderung der Entwicklung von Kindern beschrieben. (§ 23 Abs. 1 SGB VIII).

Näheres zu Inhalt und Umfang der Aufgaben der Elternmitwirkung wird durch das SächsKitaG als Ausführungsgesetz des Landes Sachsen im § 6 SächsKitaG Mitwirkung von Erziehungsberechtigten und Kindern ausgeführt. Demnach wirken die Erziehungsberechtigten durch die Elternversammlung und den Elternbeirat bei der Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtung mit und sind bei allen wesentlichen Entscheidungen zu beteiligen“ (§ 6 Abs.1 SächsKitaG).

3. Erziehungspartnerschaft gestalten

Die Vielfalt der Familienformen, die differenzierten Lebensformen von Kindern und Eltern, die unterschiedlichen Bedürfnisse der Familien sowie die zu differenzierenden Rahmenbedingungen in den Kindertageseinrichtungen und den Tagespflegestellen erfordern eine Vielfalt von Angeboten um Erziehungspartnerschaften zu gestalten. Dieses zeigt sich nicht nur in den Angebotsstrukturen, den unterschiedlichen Methoden, Formen und Kommunikationsstrukturen, sondern auch in der beidseitigen Bereitschaft die gemeinsame Verantwortung für die Erziehung des Kindes zu tragen und sich in diesem Prozess als gleichberechtigte Partner zu verstehen und einzubringen.

Formen der Elternarbeit zur Realisierung von Erziehungspartnerschaften und Elternbeteiligung:

3.1. Wechselseitiger Austausch über die Entwicklung und Erziehung des Kindes

Eltern und pädagogische Fachkräfte führen einen Austausch über die Entwicklung des Kindes, über ihre Erziehungsvorstellungen und über die Situation in der Familie, der Kindertageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle. Dabei akzeptieren sie sich gegenseitig als Experten und Expertinnen für das Kind und berücksichtigen, dass beide Seiten unterschiedliche Perspektiven haben. Grundlage für den Austausch bildet die Beobachtung des Kindes und die Dokumentation der Beobachtung. Erziehungspartnerschaft in diesem Sinne lässt sich nicht auf das Gespräch zwischen Tür und Angel reduzieren, vielmehr geht es darum, dass eine vertrauensvolle Atmosphäre geschaffen wird in der sich beide Partner „auf gleicher Augenhöhe“ begegnen können.

Dazu gehören grundsätzlich:

- Gemeinsame Gestaltung der Eingewöhnungsphase des Kindes
- Beobachtung und Dokumentationen von Entwicklungsverläufen bei Kindern
- Entwicklungsgespräche

3.2. Öffnung der Kindertageseinrichtung/Tagespflegestelle

Eltern werden in das Geschehen in der Kindertageseinrichtung/Tagespflegestelle eingebunden. Das schließt die Transparenz über den Alltag des Kindes ein. Sie erhalten Informationen über den Tagesablauf ihres Kindes sowie über die Organisationsstrukturen der Kindertageseinrichtung/Tagespflegestelle und können damit am Alltag ihres Kindes teilhaben.

Dazu gehören grundsätzlich:

- Einsichtnahme in die Konzeption der Einrichtung/Tagespflegestelle
- Hospitationsangebote für Eltern
- Dokumentationen zum Tagesablauf der Kinder
- Allgemeine Informationen über laufende Aktivitäten

3.3. Elternbeteiligung

Eltern werden in die pädagogische Arbeit der Erzieher/-innen und Tagespflegepersonen eingebunden. Sie bilden damit nicht nur eine Ressource zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit der Erzieher/-innen und Tagespflegepersonen, sondern können dadurch aktiv an der Gestaltung des Tagesablaufes ihres Kindes teilhaben. Diese Angebote zur Elternbeteiligung bieten damit den Rahmen für den Austausch zwischen den Erwachsenen sowie den Erwachsenen und den Kindern.

Dazu gehören:

- Mitwirkung von Eltern bei Projekten
- Gemeinsame Ausgestaltung von Höhepunkten im Tagesablauf der Kinder
- Ausgestaltung von Angeboten für die Kinder, z. B. durch das Einbringen von Hobbys oder besonderen Qualifikationen

3.4. Familienbildung

Familienbildung soll sich an den Lebenssituationen der Familien orientieren. Sie kann thematisch auf bestimmte Lebensphasen fokussieren z. B. der Wechsel des Kindes in die Schule oder sich an den Aufgaben und den Bedürfnissen der Familien ausrichten. Bedürfnisse ergeben sich nicht nur aus dem Bildungsbedarf, sondern können z. B. auch den Austausch und den Kontakt der Eltern untereinander beinhalten. Insofern erfolgen die Angebote nicht standardisiert, sondern orientieren sich an den Interessen der Eltern sowie den Gegebenheiten vor Ort. Akteure können dabei, neben den Mitarbeiter/-innen in den Kindertageseinrichtungen, Tagespflegepersonen und den Eltern selbst, Berufsgruppen sein, deren professionseigenes berufliches Handeln familienbildnerische Elemente umfasst.

Dazu gehören:

- Vorträge und Gesprächsrunden
- Elternbriefe
- Elterncafés
- Präsentationen/Ausstellungen

3.5. Elternmitwirkung und Elternmitbestimmung

3.5.1. In der Kindertageseinrichtung:

Die Einberufung von Elternversammlungen und die Bildung eines Elternbeirates verstehen sich als konkrete Instrumente für die Elternmitwirkung und Elternmitbestimmung. Der Elternbeirat hat in seiner Rolle als Elternvertretung ein Auskunftsrecht. Eltern haben damit die Möglichkeit auf die Betreuung und Erziehung ihres Kindes Einfluss zu nehmen und den Tagesablauf sowie Organisationsstrukturen in der Kindertageseinrichtung mit zu gestalten.

a) Bildung und Aufgaben der Elternversammlungen

Die Elternversammlung beauftragt Vertreter aus ihrer Mitte, sich mit dem Träger der Einrichtung über das Verfahren einer Wahl des Elternbeirates und einer Geschäftsordnung sowie die Aufgaben und Rechte des zu wählenden Elternbeirates abzustimmen. Die Elternversammlungen werden vom Elternbeirat oder gemeinsam vom Träger bzw. der Leitung der Einrichtung einberufen.

Die Elternversammlung soll mindestens einmal pro Jahr zusammen treten. Sie wählt den Elternbeirat, der aus mindestens einem Vertreter jeder Gruppen bestehen soll.

b) Wahl des Elternbeirates

Die Mitglieder des Elternbeirates werden von den anwesenden Erziehungsberechtigten in der Elternversammlung für ein Jahr gewählt. Der/Die Vorsitzende wird aus der Mitte des Beirates heraus ausgewählt. Die Bekanntgabe erfolgt durch einen Aushang. Die Amtszeit beginnt mit der Verkündung des Wahlergebnisses und endet mit dem Amtsantritt des neugewählten Elternbeirates. Abwesende Erziehungsberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zum Termin der Elternversammlung vorliegt.

Betreibt ein Träger mehrere Kindertageseinrichtungen innerhalb der Kommune, können die Elternbeiräte der jeweiligen Einrichtungen einen übergreifenden Elternrat bilden. In diesem Fall ist ein Vertreter des Elternbeirates der Einrichtungen in den übergreifenden Elternrat zu delegieren.

c) Rechte und Aufgaben eines Elternbeirates

Zur Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtung ist es notwendig, dass der Elternbeirat, der Träger und die Leitung der Kindertageseinrichtung vertrauensvoll, kooperativ, partnerschaftlich und prozessorientiert zusammenarbeiten. Dafür sollte der Elternbeirat in der Regel die Leitung der Kindertageseinrichtung zu seinen Sitzungen einladen.

Dem folgend, hat der Elternbeirat folgende Aufgaben:

- die Elternversammlungen über seine Tätigkeiten zu informieren
- Anregungen und Vorschläge der Erziehungsberechtigten entgegenzunehmen und diese zu prüfen,
- die Umsetzung dieser mit dem Träger bzw. der Leitung abzustimmen,
- die Öffentlichkeitsarbeit mit zu gestalten.

Die Elternschaft hat darauf aufbauend ein Mitbestimmungsrecht bzw. Mitwirkungsrecht bei wesentlichen Entscheidungen.

Zum Mitbestimmungsrecht gehören:

- die Organisation und Durchführung von zusätzlichen Angeboten gemäß § 15 Abs. 4 SächsKitaG
- der beabsichtigte Trägerschaftswechsel

Zum Mitwirkungsrecht gehören:

- die Entwicklung/Änderung/Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption der Einrichtung
- die Festlegung von Öffnungs- und Schließzeiten
- die Veränderung einrichtungsbezogener Rahmenbedingungen
- die Durchführung von größeren Baumaßnahmen
- die Schließung der Einrichtung

3.5.2. In der Kindertagespflege:

Von großer Bedeutung ist, dass Eltern und Tagespflegepersonen hinsichtlich ihrer Erziehungsziele und -methoden weitestgehend übereinstimmen und die Rollendefinition der jeweils anderen Seite akzeptieren. Sie sollten miteinander eine „Erziehungspartnerschaft“ eingehen, d. h. eine vertrauensvolle Beziehung, in deren Mittelpunkt die Zusammenarbeit bei der Förderung der kindlichen Entwicklung und die Sicherstellung des Wohls des Kindes stehen.

Die Eltern sollten sich auch darauf einstellen, dass ihr Kind enge Bindungen an die Tagespflegeperson entwickelt. Generell sollte ein intensiver Gesprächs- und Erfahrungsaustausch über das Kind, seine Entwicklung und seine Betreuung zwischen Eltern und Tagespflegeperson stattfinden, wobei zu akzeptieren ist, dass sich das Kind in „beiden Welten“ unterschiedlich verhalten kann.

Zu den Schwerpunkten der Elternmitwirkung zählt es, Eltern mit ihren Kompetenzen wahrzunehmen und sie im Rahmen der Möglichkeiten in die Arbeit zu integrieren:

- Recht der Eltern auf Information in wichtigen Fragen der Erziehung und Bildung
- Einzelgespräche zum Entwicklungsstand des Kindes
- Öffnung/Transparenz der Tagespflegestellen
- Gewinnung der Mitarbeit von Eltern im Tagespflegealltag bei besonderen Aktivitäten, bei Projekten und Veranstaltungen
- Beteiligung der Eltern bei Festen und besonderen Aktivitäten
- Eltern als Interessenvertreter gewinnen (Vertretung im Qualitätszirkel für Kindertagespflege)
- Gesprächsrunden und Elterntreffen in Beratungs- und Vermittlungsstellen organisieren (Elterntreffen, Elternstammtisch)
- Informative Angebote

3.6. Beschwerdemanagement

Aus Sicht der Eltern sind Beschwerden immer berechtigt. Treffen Einwände von Eltern auf die Akzeptanz der MitarbeiterInnen in den Kindertageseinrichtungen und den Tagespflegepersonen, kann ein Perspektivenwechsel gelingen, der in seiner Folge zu einer Offenheit führt, welcher die Entwicklung von neuen Lösungen zulässt und beidseitige Zufriedenheit schafft. Die Eltern erleben, dass Sie angehört, ihre Vorschläge ernst genommen und mit ihnen besprochen werden.

Diese Öffnung bildet die Basis für die Entwicklung von Standards im Umgang mit Anregungen und Beschwerden, auf deren Grundlage eine Kultur des Dialogs mit Eltern zu entwickeln ist.

Dazu gehören grundsätzlich:

- Die Bekanntmachung des Beschwerdemanagements, insbesondere die
 - Benennung von Ansprechpartner,
 - Terminvereinbarungen
 - Handlungsoptionen zur Konfliktbearbeitung
 - Dokumentation
 - im Bedarfsfall Mediation durch Externe

4. Die Rolle des öffentlichen Trägers im Prozess der Gestaltung von Erziehungspartnerschaften

Der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden als öffentlicher Träger der Jugendhilfe trägt gemäß der §§ 79 und 80 SGB VIII auch die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben und Leistungen der Jugendhilfe.

Er steht mit seinen Ansprechpartnern/-innen (siehe Anlage), den Trägern und deren Fachberaterinnen, den Mitarbeiter/-innen der Kindertageseinrichtungen, Tagespflegepersonen und den Eltern bzw. Elternvertretungen beratend und falls erforderlich für das Beschwerdemanagement vermittelnd zur Verfügung. Diese Vermittlung schließt bei Bedarf die Mediation ein.

